



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **08/51/22G**
vom **17.12.2008**
P071956

Ratschlag betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die elektronische Stimmabgabe: Revision des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994

07.1956.02, Bericht JSSK vom 28.10.2008

://: Zustimmung mit Änderung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 07.1956.01 vom 8. Juli 2008 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 07.1956.02 vom 22. Oktober 2008, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 6. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich an der Urne, brieflich oder elektronisch.

Es wird folgender neuer § 8a eingefügt:

Elektronische Stimmabgabe

§ 8a. Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Durchführung erfüllt sind.

Ablage:

² Der Regierungsrat kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen.

³ Wird eine Stimme auf verschiedene Arten abgegeben, gilt die von der Wahlbehörde zuerst registrierte Stimmabgabe; andere bleiben unberücksichtigt. **Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen über die Wahlfälschung.**

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2009 wirksam.